Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 859
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2021)

zum Thema:

Entschädigungsleistungen für Familien nach dem IfSG – Nachfrage zur Drucksache 18/26373

und **Antwort** vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26 859
vom 25. Februar 2021
über Entschädigungsleistungen für Familien nach dem IfSG – Nachfrage zur Drucksache 18/26373

Im Namen des Senats beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einzelfallprüfungen von Anträgen auf Entschädigungsleistungen nach IfSG § 56 Absatz 1a sind im Jahr 2020 durchgeführt worden?

Zu 1.: Im Jahr 2020 sind 642 Einzelfallprüfungen von Anträgen auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt worden.

2. Nach welchen Kriterien wurde über eine Zumutbarkeit der Kinderbetreuung im Homeoffice entschieden?

Zu 2.: Ein festgelegter Kriterienkatalog wird nicht herangezogen, um den Antragstellerinnen und Antragstellern die Möglichkeit zu geben, die jeweiligen individuellen Umstände ihres Einzelfalles darzulegen. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Homeoffice werden alle Kriterien, die von den erwerbstätigen Elternteilen dargelegt werden, berücksichtigt. Das sind in der Antragspraxis zum Beispiel (Aufzählung nicht abschließend): Art der Tätigkeit, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, räumliche Situation zu Hause.

3. Wie viele Anträge sind nach § 56 Absatz 1a IfSG im Jahr 2020 trotz der Möglichkeit dem Grunde nach im Homeoffice arbeiten zu können, aber aufgrund der Betreuungssituation dies nicht umsetzen zu können, bewilligt worden?

Zu 3.: Eine derartige differenzierte Statistik wird nicht geführt. In aller Regel werden derartige Anträge bewilligt, wenn ein Grund für die Unzumutbarkeit für Tätigkeiten im Homeoffice dargelegt werden kann.

Berlin, den 15.03.2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen